

Zweite Verordnung

über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

Vom

Die Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:

"(1) Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Verordnung, wird nur die höhere gewährt.

(2) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung gewährt.

(3) Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung erhalten bei gleichzeitigem Anspruch auf eine gleichartige Pension nach dieser Verordnung die Pension in Höhe des Differenzbetrages zwischen der zusätzlichen Altersversorgung und dem Anspruch auf Pension nach § 2 dieser Verordnung gezahlt. In diesen Fällen beträgt die Pension nach dieser Verordnung für

- | | |
|---|-------------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind, mindestens | MDN 410,-- |
| b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus mindestens | MDN 210,-- |
| c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | MDN 120,-- |
| d) anspruchsberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen mindestens | MDN 110,--. |

Ist die zusätzliche Altersversorgung höher als die nach dieser Verordnung zu zahlende Ehrenpension, erhalten die Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung die in den Buchstaben a bis d genannten Leistungen als Festbeträge.

Neben diesen beiden Leistungen wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt.

MLV

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente oder eine nicht gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte gewährt.

(5) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Leistung aus der zusätzlichen Altersversorgung, wird diese nicht gleichartige Versorgung in voller Höhe gezahlt. Neben dieser Versorgung wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 2 Abs. 2 Buchst. 2) und § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 295).
- b) § 6 Abs. 1 Buchst. e) sowie die Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 295).

Berlin,

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender

der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

B e g r ü n d u n g

113

Die Verordnung vom 8. April 1965 über die Gewährung von Ehrenpensionen diente dem Ziel, die Kämpfer gegen den Faschismus und die Verfolgten des Faschismus sowie deren Hinterbliebene bei Invalidität und im Alter materiell sicherzustellen. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Leistungen an diesen Personenkreis wurden im Durchschnitt auf das Doppelte erhöht.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Ehrenpensionen ist bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Ehrenpension und eine gleichartige Rente oder Versorgung nur die höhere Leistung zu zahlen. Diese Regelung löste bei einigen Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus, die Angehörige der Intelligenz sind, Protest aus, weil sich aus dieser Festlegung für sie ein geringerer Gesamtversorgungsanspruch ergibt, als er vor Erlass der Verordnung über Ehrenpensionen bestand.

Bis zum Erlass der Verordnung über Ehrenpensionen erhielten die Empfänger einer Altersversorgung der Intelligenz neben dieser Leistung ihre frühere VdN-Rente (MDN 410,--) in voller Höhe. Bei einem Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung in Höhe von MDN 800,-- bedeutete das einen Gesamtanspruch in Höhe von ca. MDN 1.210,-- monatlich. Nach der Neuregelung kann der Angehörige der Intelligenz wählen zwischen der vollen Ehrenpension (MDN 800,--) oder der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zuzüglich Sozialversicherungsrente (insgesamt ca. MDN 1.000,--). Daraus ergibt sich bei Neuanträgen eine Minderung der Gesamtleistung um ca. MDN 200,-- monatlich gegenüber dem früheren Anspruch. Bei den vor Erlass der Verordnung über Ehrenpensionen bereits festgesetzten Leistungen wird diese Minderung vermieden, indem die Verordnung festlegt, daß bisherige höhere Leistungen personengebunden weitergewährt werden.

Im Zusammenhang mit anderen Renten oder Versorgungen waren solche Verschlechterungen nicht möglich, da in diesen Fällen bereits bisher die Zahlung einer VdN-Rente neben einer gleichartigen anderen Rente oder Versorgung nicht erfolgte. Das gilt auch für die bewaffneten Organe.

Um die durch die Verordnung über Ehrenpensionen eingetretenen Verschlechterungen für Angehörige der Intelligenz zu vermeiden,

MP

wird im § 1 Abs. 3 der 2. Verordnung vorgeschlagen, die Ehrenpension in den Fällen, in denen die zusätzliche Altersversorgung niedriger ist als die Ehrenpension, in Höhe der Differenz zwischen dem Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung und dem vollen Anspruch auf Ehrenpension zu zahlen, mindestens jedoch in der Höhe, die bereits vor Erlass der Verordnung über Ehrenpensionen als VdM-Rente zu den Altersversorgungen der Intelligenz gezahlt wurde. Wenn die zusätzliche Altersversorgung höher ist als die nach dieser Verordnung zu zahlende Ehrenpension, so erhalten die Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung, um sie mit den Leistungen, die sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten hätten, gleichzustellen, bestimmte Festbeträge als Ehrenpension. Damit wird gesichert, daß jeder Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung mindestens eine Gesamtversorgung erhält, die nach der Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene vorgesehen ist, und daß nur dann ein höherer Gesamtanspruch besteht, wenn er nach den vor Erlass der Verordnung über Ehrenpensionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits bestanden hätte. Der Umfang des früheren Anspruchs wird damit für diesen Personenkreis erhalten.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die bisher im § 1 Abs. 3 der 2. Verordnung für Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz vorgeschlagene Regelung, die höhere Leistung voll und die niedrigere zur Hälfte zu zahlen, auf andere Versorgungen ausgedehnt werden kann.

Da alle anderen Versorgungen - im Gegensatz zur zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz - anstelle der Sozialversicherungsrente gezahlt werden, könnte eine solche Regelung nicht auf die Empfänger einer Versorgung beschränkt bleiben, sondern müßte auch auf die Empfänger einer Sozialversicherungsrente ausgedehnt werden. Eine solche Festlegung würde einen zusätzlichen Mittelbedarf von jährlich ca. 25 Millionen MDW erfordern. Das würde für ca. 95 % der Empfänger einer Ehrenpension, deren Leistungsansprüche durch die Verordnung über Ehrenpensionen bereits verdoppelt wurden, eine weitere Erhöhung bedeuten, die in Anbetracht der Höhe der Ehrenpensionen nicht berechtigt erscheint.

100 / III. 1 / 66
115

Anlage 1

Zweite Verordnung

über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus
und für Verfolgte des Faschismus sowie für
deren Hinterbliebene

Vom

Die Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:

"(1) Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Verordnung, wird nur die höhere gewährt.

(2) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Rente oder eine gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung gewährt.

(3) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wird die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte gewährt. Neben diesen beiden Leistungen wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente oder eine nicht gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte gewährt.

(5) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Leistung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wird diese nicht gleichartige Versorgung in voller Höhe gezahlt. Neben dieser Versorgung wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 2 Abs. 2 Buchst. f) der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II. S. 293).
- b) § 6 Abs. 1 Buchst. e) sowie die Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 295).

Berlin, den

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne.

117

Dritte Verordnung
über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung
VOM

Zur Verbesserung der Bestattungsbeihilfe für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie ihre Familienangehörigen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) der Sozialversicherung wird beim Tode eines Kämpfers gegen den Faschismus oder eines Verfolgten des Faschismus in Höhe von 400 DM und beim Tode eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Höhe von 200 DM gezahlt.

(2) Beim Tode eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension beträgt die Bestattungsbeihilfe 200 DM.

§ 2

Besteht Anspruch auf eine höhere Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) der Sozialversicherung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, so ist an Stelle des in § 1 genannten Betrages die höhere Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) zu zahlen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender

Der Minister

Protokollnotiz

In Abänderung des Beschlusses über die Verbesserung von Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus vom 21. 10. 1966 wird der Neufassung des § 6 Abs. 3 der 2. Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene sowie der Änderung des § 2 Abs. 2 Buchst. a) zugestimmt.

Der Absatz 3 der Neufassung des § 6 erhält folgende Fassung:

"Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung erhalten bei gleichzeitigem Anspruch auf eine gleichartige Pension nach dieser Verordnung die Pension in Höhe des Differenzbetrages zwischen der zusätzlichen Altersversorgung und dem Anspruch auf Pension nach § 2 dieser Verordnung gezahlt. In diesen Fällen beträgt die Pension nach dieser Verordnung für

- a) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind, mindestens MDN 410,--
- b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus mindestens MDN 210,--
- c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus MDN 120,--
- d) anspruchsberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen mindestens MDN 110,--.

Ist die zusätzliche Altersversorgung höher als die nach dieser Verordnung zu zahlende Ehrenpension, erhalten die Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung die in den Buchstaben a) bis d) genannten Leistungen als Festbeträge.

Neben diesen beiden Leistungen wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt."

§ 2 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

"§ 2 Abs. 2 Buchst. f) und § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293)."

Die 2. Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Beschlußprotokoll

der 100. Sitzung des Präsidiums des Ministerrates am 22. 12. 1966

Vorsitz:

Vorsitzender des Ministerrates
Herr S t o p h

Die Tagesordnung ist aus Anlage A
und die Anwesenheit aus Anlage B
ersichtlich.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

- I. Seit der letzten Sitzung des Präsidiums des Minister-
rates wurden nachfolgend aufgeführte Beschlußvorlagen
im Umlaufverfahren zugestellt.
Zu diesen Vorlagen gab es keine Einsprüche. Die Beschlüs-
se gelten als gefaßt.
1. Beschluß Nr. 49/66 über die Verleihung staatlicher
Auszeichnungen
vom 7. 12. 1966 - Anlage C - ✓
 2. Beschluß Nr. 22/66 über die Aberkennung der Staats-
bürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. 12. 1966 - Anlage D - ✓
 3. Bestätigung des Stellvertreters des Ministers - Be-
reich kommerzielle Koordinierung - im Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
vom 7. 12. 1966 - Anlage E - ✓
 4. Direktive für die XX. Tagung des RGW
vom 8. 12. 1966 - Anlage F - ✓
 5. Beschluß über die Bildung und Verwendung des einheit-
lichen Prämienfonds in den VEB Kommunale Wohnungsver-
waltung
vom 7. 12. 1966 - Anlage G - ✓
 6. Bestätigung der Neubesetzung der Funktion des Leiters
der Handelsmission der Deutschen Demokratischen Repu-
blik in der Republik Zypern
vom 15. 12. 1966 - Anlage H - ✓
 7. Beschluß Nr. 12/66 über die Verleihung der Staats-
bürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. 12. 1966 - Anlage I - ✓
 8. Abkommen über den Rechtsstatus und die Vorrechte der
Internationalen Zweigorganisationen für wirtschaft-
liche Zusammenarbeit
vom 15. 12. 1966 - Anlage J - ✓

9. Beschluß über die Verwendung und Finanzierung luftfahrttypischer Bestände in den Betrieben der ehemaligen Luftfahrtindustrie
vom 15. 12. 1966 - Anlage K - ✓
10. Bestätigung des Herrn Helmut Weihrauch als Stellvertreter des Ministers für Elektrotechnik und Elektronik
vom 19. 12. 1966 - Anlage L - ✓
11. Antrag auf Gewährung einer Ehrenpension für Herrn Heinrich Mauersberger, Nationalpreisträger
vom 19. 12. 1966 - Anlage M - ✓
12. Antrag auf Gewährung einer Ehrenpension für Herrn Walter Kaiser-Gorrish, Schriftsteller, Nationalpreisträger
vom 19. 12. 1966 - Anlage N - ✓
13. Zusammensetzung des Gesellschaftlichen Rates bei der VVB Schiffbau
vom 19. 12. 1966 - Anlage O - ✓
14. Bestätigung der Neubesetzung der Funktion des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters der Deutschen Demokratischen Republik in der Ungarischen Volksrepublik
vom 19. 12. 1966 - Anlage P - ✓
15. Beschluß Nr. 23/66 über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. 12. 1966 - Anlage Q - ✓

II. Zu der im Umlaufverfahren zugestellten Vorlage

Beschluß über die außenpolitische und fachliche Orientierung der Kulturarbeitspläne und Maßnahmenpläne für die Entwicklung der kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zum Ausland 1967/68 vom 5. 12. 1966

gab es einen Einspruch des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der zurückgezogen wurde.
Der Beschluß gilt als gefaßt.

- Anlage R - ✓

III. Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. In Abänderung des Beschlusses über die Verbesserung von Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus vom 21. 10. 1966 wird der Neufassung des § 1, Abs. 3 der 2. Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene sowie der Änderung des § 2 Abs. 2 Buchst. a) zugestimmt.

Der Absatz 3 der Neufassung des § 1 erhält folgende Fassung:

"Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung erhalten bei gleichzeitigem Anspruch auf eine gleichartige Pension nach dieser Verordnung die Pension in Höhe des Differenzbetrages zwischen der zusätzlichen Altersversorgung und dem Anspruch auf Pension nach § 2 dieser Verordnung gezahlt. In diesen Fällen beträgt die Pension nach dieser Verordnung für

- | | |
|---|------------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind, mindestens | MDN 410,-- |
| b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus mindestens | MDN 210,-- |
| c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | MDN 120,-- |
| d) anspruchsberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen mindestens | MDN 110,-- |

Ist die zusätzliche Altersversorgung höher als die nach dieser Verordnung zu zahlende Ehrenpension, erhalten die Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung die in den Buchstaben a) bis d) genannten Leistungen als Festbeträge.

Neben diesen beiden Leistungen wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt."

§ 2 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

"§ 2 Abs. 2 Buchst. f) und § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293)."

Die 2. Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

2. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen über die Nutzung des neuerrichteten Botschaftsgebäudes in Berlin, Unter den Linden 72, abzuschließen.
(Entwurf der Vereinbarung siehe Anlage).
3. a) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt ihre Bereitschaft, an den von der Regierung der UdSSR vorgeschlagenen Besprechungen über die Bildung eines Konsortiums sozialistischer Länder zur Ausbeutung des Ölvorkommens in Ost-Iran teilzunehmen.

Als Vertreter der Regierung der DDR wird der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Gerhard Weiss, benannt.
- b) Der Vorsitzende des Ministerrates teilt der Regierung der UdSSR die Bereitschaft der Regierung der DDR mit, an den Besprechungen teilzunehmen und benennt der sowjetischen Seite den Vertreter der DDR.
- c) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Gerhard Weiss, wird beauftragt, nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel dem Vorsitzenden des Ministerrates eine Direktive für die Beratungen zur Bestätigung vorzulegen.

4. Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates (97/7/66) vom 24. November 1966 (VVS B-2-B-5/2) wird in Ziffer 1 wie folgt ergänzt:
- ∴ mit der sowjetischen Seite sind Verhandlungen durchzuführen:
- " - Über Erzeugnisse für die Mechanisierung der Landwirtschaft mit dem Minister für Traktoren- und landwirtschaftlichen Maschinenbau der UdSSR, Genossen Sinizyn.
Verantwortlich: Genosse Minister Dr. Georgi"
5. a) Der Gewährung einer finanziellen Unterstützung bei der Einrichtung und Erstausrüstung der Wirtschaftsmission der Republik Mali in Berlin wird zugestimmt.
- b) Die dazu erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von ca. 250 TMDN sind aus dem Haushalt des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bereitzustellen.
- c) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, im Falle eines offiziellen Ersuchens der Republik Guinea um finanzielle Unterstützung bei der Errichtung einer Vertretung in Berlin dem Präsidium des Ministerrates rechtzeitig einen entsprechenden Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.
6. a) Der Änderung der Ziffer 1 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates (85/1/6/66) vom 4. 8. 1966 über die Durchführung von Hilfsmaßnahmen für die Mongolische Volksrepublik - Erhöhung der bereitzustellenden Valutamittel für Warenlieferungen von 0,5 Mio VM auf 0,6 Mio VM - wird zugestimmt.
- b) Ziffer 5 des oben genannten Beschlusses (Berichterstattung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten an das Präsidium des Ministerrates) wird aufgehoben.
7. a) An das Internationale Dachau-Komitee wird für den Bau eines Denkmals im ehemaligen Konzentrationslager Dachau eine Spende in Höhe von
- 300 000 belgischen Francs
- übergeben.

- b) Die Übergabe der Spende der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Alexander Abuach an den Präsidenten bzw. Generalsekretär des Internationalen Dachau-Komitees, der durch das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer zu einem Besuch in die Deutsche Demokratische Republik eingeladen wird.
- c) Der Minister der Finanzen hat die Valuta-Mittel aus dem Dienstleistungsplan des Ministeriums der Finanzen in Höhe von MDN 25 290,-- bereitzustellen.

8. Die Festlegung des Ministerrates (31/1b/66) vom 28.10.1966, dem Ministerrat einen Maßnahmenplan zur Konzeption über die komplexe sozialistische Rationalisierung im Bauwesen vorzulegen, wird aufgehoben.

Mit den Arbeitsprogrammen zur Ausarbeitung der Prognose im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist zu sichern, daß die Rationalisierungskonzeption ausgehend von den Erkenntnissen der prognostischen Arbeit ständig präzisiert wird.

9. Die Regelung über die Behandlung von unverschuldet eingetretenen ökonomischen Verlusten durch operative Eingriffe in die Materialversorgung und in bestehende Verträge (Arbeitsplan des Ministerrates für das 2. Halbjahr 1966, Ziffer 23 b) wird aufgehoben.

Diese Regelung ist in die Bilanzordnung, die dem Ministerrat im März 1967 vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorzulegen ist, aufzunehmen.

10. Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 5. 12. 1966 "Über die Verantwortung der Mitglieder des Ministerrates und Leiter zentraler Staatsorgane bei besonderen kaderpolitischen Vorkommnissen und die Meldepflicht der nachgeordneten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Räte der Bezirke und Kreise" wird aufgehoben.

2. Die Komplexbrigaden zur Untersuchung der wirklichen Ursachen der außerplanmäßigen Bildung und Verwendung von Geldfonds und Krediten sowie der Wirksamkeit der ökonomischen Hebel Kredit und Zins in 6 Schwerpunktbetrieben der metallverarbeitenden Industrie (Beschluß des Präsidiums des Ministerrates (89/3/66) vom 8. September 1966) haben die Arbeit abgeschlossen und die Ergebnisse vorgelegt.

Die prinzipiellen Schlußfolgerungen wurden im Entwurf der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Produktionsbetriebe berücksichtigt.

Die Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau, Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik und Elektronik wurden beauftragt, die Berichte auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um in den in der Entwicklung und Planerfüllung zurückgebliebenen Betrieben Garantien für eine dauerhafte Stabilisierung zu schaffen.

Außerdem haben der Minister für Materialwirtschaft, der Minister der Finanzen und der Präsident der Deutschen Notenbank die Untersuchungsergebnisse zur Kenntnisnahme und Auswertung erhalten.

3. Der Vorsitzende des Ministerrates, Genosse Stoph, hat im Glückwunschtelegramm vom 8. 12. 1966 an den Ministerpräsidenten von Barbados anlässlich der Erlangung der Unabhängigkeit der Barbados-Inseln die Anerkennung dieses Staates und die Bereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufnahme offizieller Beziehungen mitgeteilt.

4. Den Mitgliedern des Präsidiums des Ministerrates wurden folgende Materialien zur Information übergeben:

- a) Information für die Mitglieder des Präsidiums des Ministerrates über die Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses 72/13/66 vom 22. 4. 1966 des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates Rauchfuß ✓
- b) Information über die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Kontrolle der Durchführung der "Direktive zur Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung der 3. Etappe der Industriepreisreform" entsprechend dem Beschluß vom 29. 11. 1966 des Leiters des Amtes für Preise. ✓

11. An dem Empfang, den der Außerordentliche und Bevollmächtigte Botschafter der Republik Kuba in der Deutschen Demokratischen Republik, Héctor Rodríguez Llompart, aus Anlaß des 8. Jahrestages der Befreiung Kubas am 4. Januar 1967 um 19.00 Uhr im Hause der Ministerien, Leipziger Straße, gibt, nehmen teil:

a) Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates sowie Mitglieder des Präsidiums des Ministerrates

Dr. Grete Wittkowski
Gerhard Schürer
Gerhard Zimmermann

b) die Mitglieder des Ministerrates

Prof. Dr. Ernst-Joachim Gießmann
Heinz Hoffmann
Dr. Helmut Koch
Dr. Erwin Kramer
Horst Sölle
Otto Winzer

sowie Joachim Herrmann

Der zu erwartende Toast des Botschafters wird vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Grete Wittkowski, erwidert.

IV. Das Präsidium des Ministerrates nimmt zur Kenntnis:

1. Der Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik lädt den Minister für Eisenbahnwesen der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, Genossen Nam Ir, kurzfristig zu Konsultationen nach Berlin ein. Durch die Konsultationen soll eine flexiblere Gestaltung der Hauptdokumente der OSShD hinsichtlich der Regelung von Tariffragen ermöglicht werden.

V. Den Anträgen auf Terminveränderung wird zugestimmt.

VI. Das Protokoll der 99. Sitzung des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1966 wird bestätigt.